VERORDNUNG (EG) Nr. 1563/1999 DER KOMMISSION vom 16. Juli 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1758/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 1 450 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 (4), legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- Mit der Verordnung (EG) Nr. 1758/98 der Kommis-(2) sion (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1394/1999 (6), wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 250 000 Tonnen Brotweichweizen im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet. Frankreich hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 200 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweichweizen ist auf 1 450 000 Tonnen zu erhöhen.
- In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen (3) Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Ände-

rungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1758/98 zu

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen (4)entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1758/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 1 450 000 Tonnen Brotweichweizen, die nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.
- Die Gebiete, in denen die 1 450 000 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben."
- 2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 16. Juli 1999

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18. ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64. ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 3.

ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 31.

ANHANG

"ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Amiens Clermont Châlons Dijon Lille Orléans	256 000 1 000 79 000 23 000 221 000 396 000
Paris Poitiers Rouen Rennes Nantes Nancy	182 000 54 000 190 000 12 000 16 000 20 000"